

# TE Vwgh Beschluss 2008/12/10 AW 2008/17/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

## Norm

BAO §111;

VwGG §30 Abs2;

1. BAO § 111 heute
2. BAO § 111 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 111 gültig von 20.07.2024 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
4. BAO § 111 gültig von 29.12.2007 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
5. BAO § 111 gültig von 20.12.2003 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
6. BAO § 111 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
7. BAO § 111 gültig von 01.01.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
8. BAO § 111 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
9. BAO § 111 gültig von 10.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
10. BAO § 111 gültig von 27.08.1994 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
11. BAO § 111 gültig von 19.04.1980 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): AW 2008/17/0040

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Anträge 1. des N und

2. des Mag. G beidevertreten durch Dr. U, Rechtsanwalt, der gegen die Bescheide des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft je vom 29. August 2008, Zl. BMLFUW-LE.4.3.2/0063-I/2/2008, betreffend jeweils Zwangsstrafe gemäß § 111 BAO, erhobenen Beschwerden die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den

Beschluss gefasst: 2. des Mag. G beidevertreten durch Dr. U, Rechtsanwalt, der gegen die Bescheide des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft je vom 29. August 2008, Zl. BMLFUW-LE.4.3.2/0063-I/2/2008, betreffend jeweils Zwangsstrafe gemäß Paragraph 111, BAO, erhobenen Beschwerden die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

### **Spruch**

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird den Anträgen nicht stattgegeben. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG wird den Anträgen nicht stattgegeben.

### **Begründung**

Die Beschwerdeführer (Antragsteller) bekämpfen mit den 1. zur hg. Zl. 2008/17/0177 und 2. zur hg. Zl. 2008/17/0178 protokollierten Beschwerden die Abweisung der Berufungen gegen die von der AMA mit Bescheid vom 11. Juli 2003 bzw. 9. Mai 2003 jeweils gemäß § 111 BAO verhängten Zwangsstrafen in der Höhe von (jeweils) EUR 72,--. Die Beschwerdeführer (Antragsteller) bekämpfen mit den 1. zur hg. Zl. 2008/17/0177 und 2. zur hg. Zl. 2008/17/0178 protokollierten Beschwerden die Abweisung der Berufungen gegen die von der AMA mit Bescheid vom 11. Juli 2003 bzw. 9. Mai 2003 jeweils gemäß Paragraph 111, BAO verhängten Zwangsstrafen in der Höhe von (jeweils) EUR 72,--.

Mit den Beschwerden ist der Antrag verbunden, den Beschwerden die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Begründet wird dieser Antrag jeweils damit, dass zwingende öffentliche Interessen am sofortigen Vollzug der Geldstrafe nicht vorlägen der Beschwerdeführer (zur hg. Zl. 2008/17/0177) verdiene nur EUR 1.339,-- netto (offenbar monatlich) und habe für zwei Kinder zu sorgen; der Beschwerdeführer (zur hg. Zl. 2008/17/0178) sei "im Grunde arbeitsloser Jurist", sehe man von einer geringfügigen Beschäftigung mit einem Einkommen von EUR 100,-- monatlich ab. Er kümmerge sich um seine pflegebedürftige Mutter und erhalte dafür zusätzlich das Pflegegeld der Stufe zwei in der Höhe von EUR 273,40 monatlich. Sonst habe er kein Einkommen und sei auf die Unterstützung Dritter angewiesen. Die jeweils festgesetzten Zwangsstrafen bildeten für den jeweiligen Antragsteller eine unverhältnismäßig hohe Belastung.

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit den nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Der Beschwerdeführer hat in seinem Antrag zu konkretisieren, worin für ihn der unverhältnismäßige Nachteil gelegen wäre (vgl. den Beschluss eines verstärkten Senates vom 25. Februar 1981, VwSlg. 10.381A/1981). Wie der Verwaltungsgerichtshof in dem eben zitierten Beschluss ausgesprochen hat, wird der Verwaltungsgerichtshof nur durch die glaubhafte Dartuung konkreter - tunlichst ziffernmäßiger - Angaben über die Einkunfts- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers (unter Einschluss seiner Schulden, jeweils nach Art und Ausmaß) überhaupt in die Lage versetzt zu beurteilen, ob der Vollzug des angefochtenen Bescheides, das heißt die zwangsweise Einbringung der auferlegten Geldleistung, für den Antragsteller einen angesichts des glaubhaftgemachten Sachverhalts unverhältnismäßig Nachteil mit sich brächte. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit den nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Der Beschwerdeführer hat in seinem Antrag zu konkretisieren, worin für ihn der unverhältnismäßige Nachteil gelegen wäre vergleiche , den Beschluss eines verstärkten Senates vom 25. Februar 1981, VwSlg. 10.381A/1981). Wie der Verwaltungsgerichtshof in dem eben zitierten Beschluss ausgesprochen hat, wird der Verwaltungsgerichtshof nur durch die glaubhafte Dartuung konkreter - tunlichst ziffernmäßiger - Angaben über die Einkunfts- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers (unter Einschluss seiner Schulden, jeweils nach Art und Ausmaß) überhaupt in die Lage versetzt zu beurteilen, ob der Vollzug des angefochtenen Bescheides, das heißt die zwangsweise Einbringung der auferlegten Geldleistung, für den Antragsteller einen angesichts des glaubhaftgemachten Sachverhalts unverhältnismäßig Nachteil mit sich brächte.

Die oben wiedergegebenen Antragsbegründungen erhalten keine derartigen Angaben und lassen daher nicht erkennen, worin für den jeweiligen Antragsteller der unverhältnismäßige Nachteil bestünde.

Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher jeweils gemäß § 30 Abs. 2 VwGG nicht stattzugeben. Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher jeweils gemäß Paragraph 30,

Absatz 2, VwGG nicht stattzugeben.

Wien, am 10. Dezember 2008

**Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete Finanzrecht Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung  
Begründungspflicht Unverhältnismäßiger Nachteil

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2008:AW2008170039.A00

**Im RIS seit**

19.05.2009

**Zuletzt aktualisiert am**

20.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)